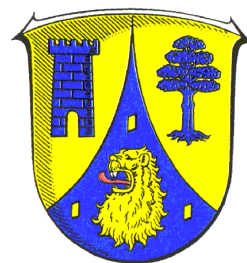


Gemeinde Glashütten

Amt IV



Glashütten, den

Vertrag über die Inanspruchnahme / Benutzung der gemeindlichen Einrichtung:

Bürgerhaus Mehrzweckhalle Altes Rathaus Oberems

Die o. g. gemeindliche Einrichtung wird an den nachstehend genannten Mieter / Veranstalter wie folgt vermietet:

Mieter / Veranstalter:

Anschrift:

Tel.-Nr.:

Tag / Dauer

Uhrzeit von / bis:

Vermietete Räumlichkeiten: privat

geschäftlich (zuzügl. 19 % MwSt)

Benutzung des Kücheninventars:

Benutzung der technischen Anlagen:

Anzahl der Personen:

Brandschutzsicherheitsdienst erforderlich:

ja nein

Benutzungsgebühr:

Übergabe an den Benutzer durch den Hausmeister:

Abnahme nach Beendigung der Veranstaltung
durch den Hausmeister

Welche Einrichtungsgegenstände
werden benötigt:

Wird der Hausmeister während der
Veranstaltung benötigt:
Anzahl der benötigten Müllgefäße

ja nein

Bei der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung ist auf der Grundlage der gültigen Benutzungsordnung folgendes zu beachten:

Soweit mit der Überlassung auch die Benutzung von Geräten und anderen Einrichtungsgegenständen gestattet wird, dürfen diese nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Alle Übungen und Geräteverwendungen, die Beschädigungen verursachen, müssen unterbleiben.

Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Veranstalter nur in Verbindung mit dem Beauftragten der Gemeinde (der Hausmeister) vorzunehmen.

Nach Beendigung der Benutzung sind alle Geräte und Gegenstände abzuräumen und an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen, soweit nicht diese Aufgabe durch den Hausmeister erfolgt.

Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung hat sich – sofern nichts anderes vereinbart ist – am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass

- a) sich sämtlich genutzte Räume und Nebenräume in ordentlichem gereinigtem Zustand befinden. Die Flure und Toiletten sind nass zu putzen und dem Hausmeister ordnungsgemäß vorzuweisen,
- b) die Fenster und Türen geschlossen, bzw. verschlossen sind,
- c) die Lichtquellen und elektrischen Geräte ausgeschaltet sind,
- d) die Heizkörper auf Nachtbetrieb eingestellt sind,
- e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, soweit sie nicht für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung betrieben werden müssen.

Werden Mängel festgestellt oder irgendwelche Beschädigungen verursacht, so hat er dies dem Gemeindevorstand oder dessen beauftragten Hausmeister unverzüglich zu melden.

Das durch die Benutzung beschädigte Inventar ist vom Veranstalter zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für Kücheninventar.

Unzulässig bei der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung ist:

- das Mitbringen von Tieren,
- die Verunreinigung der Anlage durch Abfall aller Art,
- das Bemalen der Wände und Einschlagen von Nägeln und Haken,
- gewerbliche Reklame anzubringen.

Über Ausnahmen hierüber entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.

Der Veranstalter haftet im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtung für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen.

Er stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen frei.

Eine Haftung des Veranstalters tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der Räume, Gebäude und deren Einrichtung handelt.

Der Vermieter:

Benutzer / Veranstalter:

i. A.

Kasse: SK 5003000 bzw. 5300219 incl. MwSt (nur bei Firmen)
KSt: 15573210 (BGH) – 15573221 (MZH) – 15573230 (AR-OE)
KT: 573210